

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 02.08.2022

70. Stück

## **141. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG**

---

### **141. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2022 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG in nachfolgender Fassung beschlossen.

# SATZUNGSTEIL - „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG



## INHALTSÜBERSICHT

### 1. Abschnitt Organe

§ 1. Entscheidungsbefugte Kollegialorgane

§ 2. Monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen – Studiendirektor\*in

### 2. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG

#### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Begriffsbestimmungen (zu § 51)

#### 2. Unterabschnitt Studien

§ 4. Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen der Curricula

§ 5. Studienstandort

#### 3. Unterabschnitt: Studierende

§ 6. Rechte der Studierenden (zu § 59 UG)

§ 7. Unterstützungsleistungen seitens der Universität (zu § 59b Abs 3 UG)

§ 8. Studienberatung (zu § 60 Abs 1c UG)

§ 9. Beurlaubung (zu § 67 UG)

§ 10. Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (zu § 68 UG)

§ 11. Lehrveranstaltungen (zu § 76 UG)

#### 4. Unterabschnitt: Prüfungen

§ 12. Feststellung des Studienerfolgs (zu § 72 UG)

§ 13. Durchführung von Prüfungen

§ 13a. Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg (zu § 76a UG)

§ 13b. Abweichende Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten

§ 14. Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Zentralen künstlerischen Fach (Studienzeitverkürzung)

§ 15. Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach

§ 16. Prüfungskommissionen

§ 17. Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen

§ 18. Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 19. Abmeldung von Prüfungen

§ 20. Wiederholung von Prüfungen (zu § 77 UG)

§ 21. Zeugnisse (zu § 74 UG)

§ 22. Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen (zu § 78 Abs 3 UG)

#### 5. Unterabschnitt: Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

§ 23. Allgemeine Bestimmungen

§ 24. Bachelorarbeiten (zu § 80 Abs. 1 UG)

§ 25. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 81 Abs. 1 UG) sowie von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 82 UG)

- § 26. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Dissertationen (zu § 83 UG)
- § 27. Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen (zu § 83 UG)
- § 28. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (zu §§ 79 und 84 UG)
- § 29. Veröffentlichungspflicht (zu § 86 UG)

#### 6. Unterabschnitt: Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis (zu § 19 Abs 2a UG)

- § 30. Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis

#### 7. Unterabschnitt: Nostrifizierung

- § 31. Nostrifizierung (zu § 90 UG)

### **3. Abschnitt: Inkrafttreten**

- § 32. Inkrafttreten

## **1. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 1. Entscheidungsbefugte Kollegialorgane**

Der Senat setzt für die Dauer seiner Funktionsperiode entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG mit der Bezeichnung „Curricularkommission“ ein.

### **§ 2. Monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen – Studiendirektor\*in**

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird ein monokratisches Organ mit der Bezeichnung Studiendirektor\*in eingerichtet.
- (2) Der\*Die Studiendirektor\*in ist nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 51 Abs.1 UG im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Der\*Die Studiendirektor\*in wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats für eine vierjährige Funktionsperiode bestellt. Eine Abberufung innerhalb einer Funktionsperiode kann durch das Rektorat nach Anhörung des Senats erfolgen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Bis zur Bestellung eines neuen monokratischen Organs übernimmt dessen Stellvertreter\*in die Aufgaben. Falls auch diese\*r zurücktritt, werden die Agenden dem\*der Vizerektor\*in für Lehre übertragen. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der\*Die Stellvertreter\*in des monokratischen Organs ist vom Rektorat nach Vorschlag des monokratischen Organs und Anhörung des Senats zu bestellen. Eine Abberufung innerhalb einer Funktionsperiode kann durch das Rektorat nach Anhörung des Senats erfolgen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Bis zur Bestellung einer neuen Stellvertreterin\*eines neuen Stellvertreters, werden die Agenden dem\*der Vizerektor\*in für Lehre übertragen. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Dem\*Der Studiendirektor\*in sind die entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Für eine entsprechende Infrastruktur ist Vorsorge zu treffen, wobei auch der Zugriff auf die Daten automationsunterstützter Datenverwaltung zu gewährleisten ist.
- (5) Dem\*Der Studiendirektor\*in obliegt die bescheidmäßige Erledigung in erster Instanz in Studienangelegenheiten nach dem UG, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt. Der\*Die Studiendirektor\*in ist insbesondere zuständig für:
  1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium nach Befassung und schriftlicher Stellungnahme der facheinschlägigen Curricularkommission, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist (§ 55 UG);
  2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung oder an einer Pädagogischen Hochschule bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);

3. Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG);
  4. Nichtigerklärung einer Beurteilung (§ 73 Abs 1 UG), wenn bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde, oder bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32, erschlichen wurde;
  5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG);
  6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer\*innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG);
  7. Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG);
  8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
  9. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
  10. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG);
  11. Verleihung akademischer Grade (§§ 55 Abs. 4 und 87 UG);
  12. Verleihung akademischer Bezeichnungen für die Absolvent\*innen von Universitätslehrgängen (§ 87a UG);
  13. Widerruf akademischer Grade (§ 89 UG);
  14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums - Nostrifizierung (§ 90 UG);
  15. Heranziehung zu Prüfungstätigkeiten;
  16. Genehmigung abweichender Prüfungsmethoden;
  17. Bildung von Prüfungskommissionen;
  18. Entscheidung bei Befangenheit von Prüfer\*innen;
  19. Feststellung eines wichtigen Grundes bei Prüfungsabbruch;
  20. Festlegung von näheren Bestimmungen zur organisatorischen Prüfungsabwicklung durch Verordnung;
  21. Bedingte Zulassung zu Prüfungen;
  22. Festsetzung der Anmeldefrist für Prüfungen;
  23. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von kommissionellen Prüfungen;
  24. Betrauung mit der Betreuung und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten und Dissertationen;
  25. Regelungen zur Plagiatsüberprüfung;
  26. Zuerkennung von Leistungsstipendien (§ 67 Abs.3 StudFG) und von Förderungsstipendien (§ 67 Abs. 2 StudFG).
- (6) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden (§ 46 UG).

## 2. ABSCHNITT: STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN NACH MASSGABE DES II. TEILES DES UG

### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 3. Begriffsbestimmungen (zu § 51)

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Zentrale Künstlerische Fächer charakterisieren den künstlerischen Kerninhalt des jeweiligen Studiums. Sie sind Pflichtfächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist.
- (4) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (Pflichtwahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten (freie Wahlfächer) auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (5) Schwerpunkte sind thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen, die in den Curricula vorgesehen sind.
- (6) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die Modulbeschreibungen haben die jeweiligen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) zu enthalten.
- (7) Nach Maßgabe der Curricula bestehen insbesondere folgende Lehrveranstaltungstypen:
  - Ensembleunterricht (EN) dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler\*innen.
  - Eine Exkursion (EX) dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).
  - Eine Hospitation (HO) vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.
  - Ein Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
  - Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
  - Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
  - Künstlerischer Unterricht (KU) bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
  - Ein Privatissimum bietet die Möglichkeit, ausgewählte Forschungsfragen im Kreis von Expert\*innen zu erörtern.
  - Ein Praktikum (PR) dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.

- Ein Projekt (PT) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
- Ein Proseminar (PS) vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
- Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- In einer Übung (UE) werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- Eine Vorlesung (VO) dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
- Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten.

## **2. Unterabschnitt Studien**

### **§ 4. Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen der Curricula**

- (1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula das Qualifikationsprofil, den Inhalt und Aufbau des Studiums, Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie deren inhaltliche Vorgaben inklusive Prüfungsordnung festzulegen. Die Prüfungsordnung enthält die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren. Ferner enthalten die Curricula folgende Regelungen:
1. Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 11 UG), wobei im Curriculum festgelegt werden kann, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist;
  2. Festlegung, in welcher Weise die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist (§ 58 Abs. 4 UG);
  3. Nachweis der besonderen Vorkenntnisse für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung (§ 58 Abs. 7 UG);
  4. Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer\*innen die Anzahl der Teilnehmer\*innen und das Verfahren zur Vergabe der Plätze (§ 58 Abs. 8 UG);
  5. Generelle Festlegungen von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 und 2 UG;
  6. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten (§ 80 Abs. 1 UG);
  7. Nähere Bestimmungen über das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit sowie der Dissertation (§§ 81, 82 und 83 UG);
  8. Zusätze der zu verleihenden akademischen Grade (§ 51 Abs. 2 Z 10, 11 und 14 UG);
- (2) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist (§ 58 Abs. 9 UG);
- (3) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht (§ 58 Abs 12 UG).
- (4) Bei Änderungen von Curricula ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch die Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Hierzu sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von

Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

- (5) Eine Änderung eines Curriculums liegt dann vor, wenn bis 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Curriculums verändert werden; Änderungen über dieses Ausmaß hinaus sind als Neuerlassung zu werten.
- (6) Änderungen der Curricula sind ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.
- (7) Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 Abs. 6 UG).
- (8) Das Verfahren für die Genehmigung der Einrichtung neuer Studien sowie der Änderungen von Curricula wird durch gemeinsam erlassene Richtlinien des Rektorats und des Senats festgelegt.

## **§ 5. Studienstandort**

- (1) Studien können - mit Ausnahme der Doktoratsstudien - nur an einem Studienstandort, nämlich Salzburg oder Innsbruck betrieben werden.
- (2) Das Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik, das Masterstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik, das Masterstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik „Musizieren in Diversitätskontexten“, sowie die Unterrichtsfächer Musikerziehung (ME) und Instrumentalmusikerziehung (IME) können entweder am Studienstandort Innsbruck oder am Studienstandort Salzburg betrieben werden. Eine Aufteilung der Studien und Unterrichtsfächer auf beide Studienstandorte ist unzulässig.
- (3) Mehrfachstudien in der Kombination Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik und/oder Musikerziehung (ME) und Instrumentalmusikerziehung (IME) und einem anderen ausschließlich am Studienstandort Salzburg eingerichteten Studium (wie zum Beispiel Instrumentalstudien) können ausschließlich am Studienstandort Salzburg zur Gänze betrieben werden.

## **3. Unterabschnitt: Studierende**

### **§ 6. Rechte der Studierenden (zu § 59 UG)**

- (1) Steht der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung als Prüfer\*in nicht mehr zur Verfügung, hat der\*die Studiendirektor\*in andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen.
- (2) Ein Lehrendenwechsel im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach ist schriftlich spätestens am Semesterende für das Folgesemester zu beantragen. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist ein Lehrendenwechsel im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerisches Hauptfach ausnahmsweise auch während des Semesters möglich. Es bedarf der Zustimmung der\*des gewünschten Lehrenden, der betreffenden Departmentleiterin\*des betreffenden Departmentleiters und der Vizerektorin\*des Vizerektors für Lehre.

### **§ 7. Unterstützungsleistungen seitens der Universität (zu § 59b Abs 3 UG)**

- (1) Die Universität kann Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem Rektorat abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer\*innen, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),
  2. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),
  3. Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).
- (2) Das Rektorat hat nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine Richtlinie zu den Unterstützungsmaßnahmen unter besondere Berücksichtigung von Studierenden mit Betreuungspflichten zu erlassen.

### **§ 8. Studienberatung (zu § 60 Abs 1c UG)**

Der\*Die Vizerektor\*in für Lehre hat im Zusammenwirken mit der Hochschul\*innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg, für die studienvorbereitende Beratung und für die laufende Studienberatung im Rahmen der Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

### **§ 9. Beurlaubung (zu § 67 UG)**

- (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen
1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
  2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
  3. Schwangerschaft oder
  4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
  5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
  6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung oder
  7. 7. aus anderen schwerwiegenden studienbehindernden Gründen bescheidmäßig zu beurlauben.
- (2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Der Antrag ist bei dem\*der Studiendirektor\*in einzubringen. Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.

### **§ 10. Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (zu § 68 UG)**

- (1) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen wird (§ 68 Abs. 1 Z. 8 UG).

1. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - Art der Handlung/der Handlungen der/des Studierenden
  - Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
    - o liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor und/oder
    - o liegt/lag eine schwerwiegende Gefährdung vor
  - gefährdeter Personenkreis (Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit)



2. Eine schwerwiegende Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn
    - die oder der Studierende gegen eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder Dritte/n Gewalt anwendet,
    - die oder der Studierende eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder Dritte/n vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt, an der Gesundheit schädigt oder in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt
    - die oder der Studierende durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellen oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirken (z.B. durch Stalking).
  3. Über den Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Vor Erlassung eines Bescheids zum Ausschluss vom Studium gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG hat das Rektorat die Hochschüler\*innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg anzuhören. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann der Bescheid durch das Rektorat ohne Anhörung der Hochschüler\*innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg erlassen werden. In diesem Fall ist die Hochschüler\*innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg unmittelbar nach Erlassung des Bescheides zu informieren.
  4. Der Ausschluss bewirkt ein Erlöschen der Zulassung zum Studium, dies gilt für alle zugelassenen Studien an der Universität Mozarteum Salzburg. Eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an der Universität Mozarteum Salzburg ist frühestens im drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung möglich.
  5. Fallen die Gründe für den Ausschluss weg, so ist eine Neuzulassung unabhängig von der Dauer der Studienunterbrechung nur unter Absolvierung einer erneuten Zulassungsprüfung möglich.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 2 UG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem Zentralen Künstlerischen Fach nicht besucht oder negativ beurteilt wird.

### **§ 11. Lehrveranstaltungen (zu § 76 UG)**

- (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Lehrveranstaltungen zu gliedern, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Curricula festzulegen sind.
- (2) Die entsprechende Studienleistung ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist auch in Semesterstunden anzugeben, wobei eine Semesterstunde im Durchschnitt 15 Einheiten zu je 45 Minuten umfasst.
- (3) Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.
- (4) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig. Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn der\*die Betreuer\*in zustimmt (§ 59 Abs. 1 Z 7 UG).
- (5) Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin\*des Vizerektors für Lehre nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der\*Die Vizerektor\*in für Lehre ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn

wichtige Gründe vorliegen, keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, dadurch die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt wird und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

- (6) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist:
  1. die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester
  2. die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum
  3. für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach die positive Absolvierung der vorhergehenden ZKF-Stufe.
- (7) Lehrveranstaltungen müssen nicht jedes Semester bzw. jedes Studienjahr angeboten werden.
- (8) Lehrveranstaltungen, die zu wenig Teilnehmer\*innen aufweisen bzw. die Gruppengröße nicht erreichen, werden nicht abgehalten.

#### **4. Unterabschnitt: Prüfungen**

##### **§ 12. Feststellung des Studienerfolgs (zu § 72 UG)**

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen. Im Curriculum ist ferner festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Modulprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist. In den künstlerischen Studien sind die abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach jedenfalls kommissionell abzulegen.
- (2) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach.
- (3) Einzelprüfungen werden jeweils von einzelnen Prüfer\*innen abgehalten.
- (4) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.
- (5) Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgehalten.
- (6) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind. In den Curricula können mündliche oder schriftliche Prüfungen oder eine Kombination aus beiden vorgesehen werden.
- (7) Künstlerische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen künstlerische Aufgaben zu lösen sind.
- (8) Prüfungsarbeiten sind praktische, experimentelle, künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (9) Zulassungsprüfungen sind die Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Studien und für die Lehramtsstudien in diesen Fächern dienen (§ 51 Abs. 2 Z 19 UG). Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.
- (10) Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen oder besonderen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 51 Abs. 2 Z 18 UG).
- (11) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls.
- (12) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von dem\*der Leiter\*in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der\*die Studiendirektor\*in eine andere fachlich geeignete Prüferin\*en einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

- (13) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmer\*innen. Lehrveranstaltungen aus den Zentralen Künstlerischen Fächern/künstlerischen Hauptfächern sind jedenfalls prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden vom\*von der Leiter\*in der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine zumindest 80%ige Anwesenheit der zu beurteilenden Teilnehmer\*innen bei der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Feststellung der erfolgreichen Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung obliegt dem\*der Leiter\*in der Lehrveranstaltung. Diese\*r hat entsprechend der in den Curricula festgelegten Rahmenbedingungen die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- Das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund (wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen) gilt als Prüfungsabbruch (§ 14 Abs 6), weshalb die Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen ist. Auf § 31 Abs. 6 Hochschulinnen- und Hochschüler\*innen-Gesetz 2014 ist Bedacht zu nehmen. Abwesenheiten aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, die zu Ausfällen der öffentlichen Verkehrsmittel, Straßensperren o.Ä. führen) sind nicht in die Abwesenheitszeiten einzurechnen.
- (14) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Bachelorstudiums wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Masterstudiums wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Bachelor- oder Masterprüfung ist zu entsprechen, wenn die\*der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.
- (15) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen. Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer Diplomprüfung ist zu entsprechen, wenn die\*der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat.
- (16) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen. Im Curriculum können davon abweichende Formate festgelegt werden.
- (17) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen. Der\*Die Studiendirektor\*in hat zu Abschlussprüfungen fachlich geeignete Prüfer\*innen heranzuziehen.
- (18) Universitätslehrgangsprüfungen umfassen alle Prüfungen, die in den Curricula des jeweiligen Universitätslehrgangs festgelegt sind. Dabei sind in den Curricula der Universitätslehrgänge die Art der Prüfung, die Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen des Prüfungsverfahrens festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung oder Gesamtprüfung zu erbringen ist. Das Rektorat hat für jeden Universitätslehrgang eine Lehrgangsleiterin\*einen Lehrgangsleiter zu bestellen. Der\*Die Lehrgangsleiter\*in hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüfer\*innen heranzuziehen.
- (19) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 72 Abs. 3 UG).

- (20) Die\*Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode beim\*bei der Studiendirektor\*in zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die\*der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr\*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 13. Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der\*Die Prüfer\*in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Der\*Die nach dem Organisationsplan zuständige Departmentseiter\*in hat insbesondere bei schriftlichen Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Tonbandaufnahmen, digitale Aufnahmen, etc.) während der Prüfung sind unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der\*Die Prüfer\*in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die\*den Studierende\*n diskreditieren oder in ihrer\*seiner persönlichen Würde verletzen kann.
- (5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen.
- (6) Wenn die\*der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der\*die Studiendirektor\*in auf Antrag der\*des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.
- (7) Negativ beurteilte Prüfungen können auf Antrag der\*des Studierenden durch den\*die Studiendirektor\*in aufgehoben werden, wenn ein schwerer Mangel vorliegt (§ 79 UG).
- (8) Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist die Beurteilung einer Prüfung unzulässig. Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn der\*die Prüfer\*in und der\*die Prüfungskandidat\*in Angehörige im Sinne des § 36a AVG sind. Dies gilt auch für die Beurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die\*Der Lehrende hat ihre\*seine Befangenheit dem\*der Studiendirektor\*in zu melden, welche\*welcher über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

### **§ 13a. Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg (zu § 76a UG)**

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg ist das Einverständnis der Prüferin\*des Prüfers und der\*des Studierenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung auf elektronischem Weg besteht nicht.

- (3) Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
- (4) Bei der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
  1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der\*des Prüfenden und der Studierenden vorhanden sein.
  2. Eine Überprüfung der Identität der Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
  3. Technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sind vorzusehen.
  4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. In diese ist auf andere Weise Einsicht zu gewähren, die eine Vervielfältigung ausschließt (§ 79 Abs 5 UG)
  5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen.
  6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (5) Die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörer\*innen bei mündlichen Prüfungen ist auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

### **§ 13b. Abweichende Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten**

Sollten sich die bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

### **§ 14. Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Zentralen künstlerischen Fach (Studienzeitverkürzung)**

- (1) Auf Antrag der\*des Studierenden kann der\*die Studiendirektor\*in die vorgesehene Studiendauer mit Bescheid verkürzen, sofern die\*der Studierende
  1. Das Lernziel im vorzeitig erreicht hat oder auf Grund ihres\*seines bisherigen Studienfortschrittes vorzeitig erreichen wird und
  2. gewährleistet ist, dass die\*der Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche erforderlichen Studienleistungen abschließen kann.
- (2) Ob das Lernziel im Zentralen künstlerischen Fach vorzeitig erreicht wurde oder vorzeitig erreichbar sein wird, ist durch ein Gutachten der Leiterin\*des Leiters der zuletzt besuchten Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen künstlerischen Fach zu belegen.
- (3) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Universitätslehrgänge.

### **§ 15. Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach**

- (1) Zur Abhaltung von selbstständiger Lehr- und Prüfungstätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach sind nur Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) berechtigt. Es sind

dies die Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, die emeritierten Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozent\*innen (Habilitierte) sowie die an der Universität Mozarteum habilitierten Privatdozent\*innen (§ 94 Abs 1 Z 6 UG).

- (2) Der\*Die Studiendirektor\*in ist überdies berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfes, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute zur Lehr- und Prüfungstätigkeit heranzuziehen.

## § 16. Prüfungskommissionen

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat der\*die Studiendirektor\*in Prüfungskommissionen zu bilden.
- (2) Der\*Die Studiendirektor\*in setzt die Zahl der Mitglieder einer Prüfungskommission fest. Einer Kommission haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein\*e Prüfer\*in mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist auf den Ausschluss von Mitgliedern wegen Befangenheit (§ 7 AVG) Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Mitglied ist durch den\*die Studiendirektor\*in zur\*zum Vorsitzenden des Prüfungskommission zu bestellen. Die\*Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sind. Bestellte Prüfer\*innen können sich nicht vertreten lassen. Bei Verhinderung einer Prüferin\*eines Prüfers einer Prüfungskommission, dessen Mitgliederzahl drei nicht übersteigt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Verhinderung der\*des Vorsitzenden übernimmt das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz. Jedoch muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Prüfer\*innen persönlich anwesend sind.
- (4) Der\*Die Studiendirektor\*in hat zur Abhaltung von kommissionellen Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen sowie Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien Universitätslehrer\*innen mit venia docendi [(Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführte Universitätsdozent\*innen (Habilitierte) sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozent\*innen (§ 94 Abs. 1 Z 6 UG)] jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (5) Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Es ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission Angehörige der Universität Mozarteum Salzburg sind. Sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen der Universität und einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung bestehen, hat der\*die Studiendirektor\*in die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung von Zulassungsprüfungskommissionen zu berücksichtigen.
- (6) Bei Bedarf ist der\*die Studiendirektor\*in überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüfer\*innen heranzuziehen.
- (7) Im Curriculum ist festzulegen, dass der\*die Betreuer\*in bzw. die Betreuer\*innen der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Masterarbeit der Master- oder Diplomprüfungskommission für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Master-oder Diplomprüfung anzugehören haben.

- (8) Zur Abhaltung von Rigorosen hat der\*die Studiendirektor\*in Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozent\*innen (Habilitierte) sowie die an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierten Privatdozent\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis dem im ersten Satz genannten Personenkreis gleichwertig ist.
- (9) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist der\*die Studiendirektor\*in Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Der\*Die Studiendirektor\*in hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der\*des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin\*es Prüfers, die\*der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nicht öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit sämtlicher bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu erfolgen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist.
- (11) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (12) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung in Anwesenheit sämtlicher bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu erfolgen.
- (13) Die\*Der Vorsitzende kann bei Bedarf nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen beiziehen.
- (14) Die\*Der Vorsitzende hat ein Prüfungsprotokoll zu führen und zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Studienkennzahl gemäß § 12 Abs 6 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung
  2. Prüfungsgegenstand;
  3. Ort und Zeit der Prüfung;
  4. die Namen der Prüferin\*des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission;
  5. Vor- und Familienname(n) und die Matrikelnummer der\*des Studierenden;
  6. die gestellten Fragen;
  7. die erteilten Beurteilungen;
  8. die Gründe für die negative Beurteilung;
  9. Hinweise auf allfällige besondere Vorkommnisse.
- (15) Die Namen der Studierenden, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl haben erforderlichenfalls die Studierenden vor der Prüfung einzutragen.
- (16) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem Studien- und Prüfungsmanagement zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.
- (17) Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

## **§ 17. Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von dem\*der Studiendirektor\*in festgesetzten Anmeldefrist beim\*bei der Studiendirektor\*in im Wege der jeweils zuständigen Abteilung zu kommissionellen Prüfungen anzumelden. Der\*Die Studiendirektor\*in hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben. Fehlen der\*dem Studierenden bei Ende der Anmeldefrist Teile der Anmeldevoraussetzungen, deren Erbringung bis zur kommissionellen Prüfung plausibel erscheint, kann der\*die Studiendirektor\*in eine bedingte Zulassung zur kommissionellen Prüfung aussprechen. Eine vollständige Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen muss von der\*dem Studierenden in diesem Fall spätestens 14 Tage vor Beginn der kommissionellen Prüfung nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu
  1. dem Termin der Prüfung,
  2. der Person der Prüfer\*innen gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG, einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG bekannt zu geben.
- (3) Hinsichtlich der Prüfungstermine ist der besondere Bedarf von Studierenden mit Betreuungspflichten gemäß § 59 Abs. 3 UG nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wobei auch auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Die Einteilung der Prüfer\*innen sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin\*ines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Wenn der\*die Lehrende der\*des Studierenden im Zentralen Künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach als Prüfer\*in verhindert ist, hat die\*der Studierende das Recht, die Prüfung bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu verschieben.

## **§ 18. Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen**

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen zu bestehen hat.
- (2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind (§ 76 Abs 3 UG).
- (4) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (5) Die Festlegung von Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt dem\*der Leiter\*in der betreffenden Lehrveranstaltung. Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Darüber hinaus ist der\*die Lehrveranstaltungsleiter\*in berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen mit den Studierenden vorzunehmen.
- (6) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu
  1. dem Termin der Prüfung,
  2. der Person der Prüfer\*innen gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG,
  3. einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG bekannt zu geben.



- (7) Hinsichtlich der Prüfungstermine ist der besondere Bedarf von Studierenden mit Betreuungspflichten gemäß § 59 Abs. 3 UG nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wobei auch auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen ist.
- (8) Die Prüfung bzw. Teilnahmebestätigung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die\*der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.
- (9) Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche/künstlerische Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist der\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen/künstlerischen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu gestatten.

### **§ 19. Abmeldung von Prüfungen**

- (1) Die Studierenden sind bei der Nichtinanspruchnahme von Prüfungsterminen verpflichtet, sich fristgerecht, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Lehrveranstaltungsprüfungen bei dem\*der Prüfer\*in oder bei kommissionellen Prüfungen bei dem\*der Studiendirektor\*in ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. In der Folge ist eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.
- (2) Bei Nichteinhaltung der in § 59 Abs. 2 Z 4 UG festgelegten Verpflichtung der Studierenden zur rechtzeitigen Abmeldung kann bei nochmaliger Anmeldung zur Prüfung die Vergabe des Prüfungstermins nur nach Maßgabe der organisatorischen und künstlerischen Möglichkeiten erfolgen.

### **§ 20. Wiederholung von Prüfungen (zu § 77 UG)**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der\*des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 77 Abs. 3 UG).
- (2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (einschließlich des Zentralen Künstlerischen Faches/künstlerischen Hauptfaches) kann die erste Wiederholung einer negativen Lehrveranstaltungsprüfung aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, wenn sowohl die\*der Studierende als auch der\*die Prüfer\*in zustimmen. Im Falle der nicht beiderseitigen Zustimmung hat die erste Wiederholung in einem Prüfungsvorgang und kommissionell zu erfolgen.
- (3) Die zweite und dritte Wiederholung hat in jeden Fall in einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form zu erfolgen.
- (4) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung ein Mal zu wiederholen. Die\*Der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die\*der Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten

zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen.

- (6) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.
- (7) Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

## **§ 21. Zeugnisse (zu § 74 UG)**

- (1) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung vom Studien- und Prüfungsmanagement auszustellen. Zeugnisse gelten als ausgestellt, sobald sie vom Studien- und Prüfungsmanagement zum Ausdruck zur Verfügung gestellt sind. Die Ausdrucke müssen jedenfalls die gesetzlich geforderten Angaben enthalten (§ 74 Abs. 2 UG). Sie gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung und sind auf Verlangen von der Universität Mozarteum Salzburg zu beglaubigen.
- (2) Benötigt die\*der Studierende unmittelbar nach Ablegung einer Prüfung einen Nachweis, so hat sie\*er das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis ist mit dem Vermerk „Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum“ zu versehen und nach Unterfertigung durch den\*die Prüfer\*in der\*dem Studierenden sofort auszufertigen.
- (3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. In den künstlerischen Studien hat bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

## **§ 22. Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen (zu § 78 Abs 3 UG)**

- (1) Gem § 78 Abs 3 UG ist das Verfahren zur Validierung von beruflichen und außerberuflichen Lernergebnissen (Tätigkeiten und Qualifikationen) aus dem nichtformalen Bereich in der Satzung zu regeln.
- (2) Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst (§ 51 Abs. 2 Z 36 UG).
- (3) Nicht-formale Qualifikationen sind Qualifikationen, die das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist (§ 2 Z 4 NQR-Gesetz)
- (4) Informelles Lernen ist ein nicht geregelter Lernprozess, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet (§ 2 Z 3 NQR-Gesetz).
- (5) Als interne Standards werden festgelegt:
  - a) die in den Curricula der Universität Mozarteum Salzburg festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.
  - b) formale Vorgaben, die von den Antragsteller\*innen einzuhalten sind, die einen standardisierten und direkten Abgleich mit den in den Curricula geregelten Lernergebnissen ermöglichen.

- (6) Für das Validierungsverfahren ist das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG anzuwenden. Die Anerkennung - nach erfolgter Validierung - erfolgt durch Bescheid der Studiendirektorin\*des Studiendirektors.
- (7) Nähere Regelungen sind in einer Richtlinie der Studiendirektorin\*des Studiendirektors festzulegen.

## **5. Unterabschnitt: Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen**

### **§ 23. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Erfordert die Erarbeitung von Abschlussarbeiten die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die zuständige akademische Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht von deren Leiter\*in binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt wurde.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Studierende haben die Standards der guten wissenschaftlichen/künstlerischen Praxis einzuhalten. Hinsichtlich einer Plagiatsüberprüfung sind schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) außer in schriftlicher Fassung auch auf einem gängigen elektronischen Speichermedium abzugeben. Nähere Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung vom\*von der Studiendirektor\*in zu erlassen.

### **§ 24. Bachelorarbeiten (zu § 80 Abs. 1 UG)**

- (1) Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Die Bachelorarbeiten haben im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung und deren Inhalt zu stehen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Die Betreuung mit der Betreuung und Beurteilung der Bachelorarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleiter\*innen erfolgt durch den\*die Studiendirektor\*in.

### **§ 25. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 81 Abs. 1 UG) sowie von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (zu § 82 UG)**

- (1) Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem wissenschaftlichen Fach, emeritierte Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem wissenschaftlichen Fach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozent\*innen (Habilitierte) mit einem wissenschaftlichen Fach sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozent\*innen (§ 94 Abs 1 Z 6 UG) mit einem wissenschaftlichen Fach sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem künstlerischen Fach, emeritierte Universitätsprofessor\*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem künstlerischen Fach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozent\*innen (Habilitierte) mit einem künstlerischen Fach sowie an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozent\*innen (§ 94 Abs 1 Z 6 UG) mit einem künstlerischen Fach sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den

Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 oder 2 gleichwertig ist.

- (4) Der\*Die Studiendirektor\*in ist bei wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen.

Der\*Die Studiendirektor\*in hat vor der Betrauung das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

1. Vorliegen eines abgeschlossenen facheinschlägigen Doktoratsstudiums;
2. die fachliche Eignung für die Betreuung und Beurteilung der speziellen Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Dissertation oder des aktuellen Forschungsgebietes der wissenschaftlichen Mitarbeiterin\*des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

- (5) Der\*Die Studiendirektor\*in ist bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten überdies berechtigt, geeignete künstlerische Mitarbeiter\*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) oder geeignete Personen mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium und hervorragender entsprechender künstlerischer Tätigkeit mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen.

- (6) Die\*Der Studierende hat das Thema und den\*die Betreuer\*in der Diplom- oder Masterarbeit dem\*der Studiendirektor\*in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der\*die Betreuer\*in gelten als angenommen, wenn der\*die Studiendirektor\*in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin\*des Betreuers zulässig.

- (7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist beim\*bei der Studiendirektor\*in zur Beurteilung einzureichen. Der\*Die Betreuer\*in hat die abgeschlossene wissenschaftliche/künstlerische Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung vor allem unter Berücksichtigung der universitären Qualitätssicherung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der\*die Studiendirektor\*in die wissenschaftliche/künstlerische Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der\*des Studierenden einem\*einer anderen Universitätsprofessor\*in, einem\*einer anderen Universitätsdozent\*in oder einem\*einer anderen geeigneten Universitätslehrer\*in gemäß Abs. 1 und 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

- (8) Findet die\*der Studierende, auch nach Rücksprache mit dem\*der Studiendirektor\*in keine Betreuerin\*keinen Betreuer, die\*der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit und berechtigt ist, hat der\*die Studiendirektor\*in im Einvernehmen mit dem\*der zuständigen Departmentsleiter\*in der\*dem Studierenden eine Betreuerin\*einen Betreuer zuzuweisen.

## **§ 26. Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Dissertationen (zu § 83 UG)**

- (1) Universitätsprofessor\*innen (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG), emeritierte Universitätsprofessor\*innen (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG), an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozent\*innen (§ 94 Abs. 1 Z 6 UG) sowie Universitätsdozent\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die\*Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin\*einen Betreuer oder in begründeten Fällen ein Betreuerteam (zwei Betreuer\*innen) nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (2) Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen, Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

- (3) Die\*Der Studierende ist berechtigt, das Thema ihrer\*seiner Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer\*innen auszuwählen. Wird das von der\*dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat der\*die Studiendirektor\*in der\*dem Studierenden eine in Betracht kommende Universitätslehrer\*innen in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren\*dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (4) Die\*Der Studierende hat das Thema und den\*die Betreuer\*in bzw. das Betreuer\*innenteam der Dissertation dem\*der Studiendirektor\*in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der\*die Betreuer\*in bzw. das Betreuer\*innenteam gelten als angenommen, wenn der\*die Studiendirektor\*in innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin\*des Betreuers bzw. des Betreuer\*innenteams zulässig.
- (5) Zwischen der\*dem Studierenden und dem\*der Studiendirektor\*in ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Der\*Die Betreuer\*in bzw. das Betreuer\*innenteam muss ihre\*seine Zustimmung zur Betreuung sowie zur Dissertationsvereinbarung abgeben.
- (6) In der Dissertationsvereinbarung ist insbesondere festzulegen:  
Thema, Betreuung, Fortschrittsberichte, Sprache der wissenschaftlichen Dissertation, Qualitätskontrolle, zeitlicher Ablauf, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Regeln über die gute wissenschaftliche Praxis, erforderliche Ressourcen (insbes. Geld- Sachmittel, Infrastruktur).
- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist von zwei Universitätslehrer\*innen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. 2 erfüllen, wobei eine\*r Angehörige\*r der Universität Mozarteum sein muss, innerhalb von höchstens vier Monaten vor allem unter Berücksichtigung der universitären Qualitätssicherung zu beurteilen. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin\*den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu bestellen.
- (8) Beurteilt einer\*eine der beiden Beurteiler\*innen die Dissertation negativ, hat der\*die Studiendirektor\*in eine dritte Beurteilerin\*einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die\*der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese\*Dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (9) Gelangen die Beurteiler\*innen zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Bei negativer Beurteilung der Dissertation ist ein neuerliches Einreichen der Dissertation an der Universität Mozarteum unzulässig.

## **§ 27. Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen (zu § 83 UG)**

- (1) Universitätsprofessor\*innen (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG), emeritierte Universitätsprofessor\*innen (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG), an der Universität Mozarteum Salzburg habilitierte Privatdozent\*innen (§ 94 Abs 1 Z 6 UG) sowie Universitätsdozent\*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Der\*Die Studiendirektorin ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen, Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.
- (3) Der\*Die Studiendirektor\*in ist überdies berechtigt, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) mit einer entsprechenden herausragenden fachlichen Expertise sowie externe qualifizierte Fachleute mit

entsprechenden herausragenden fachlichen Expertise mit der Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen zu betrauen.

- (4) Künstlerische Dissertationen werden von einem Betreuungsteam betreut, das von dem\*der Studiendirektor\*in genehmigt wird. Die Auswahl der Mitglieder des Betreuungsteams hat nach fachlichen und thematischen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass eine breite Expertise für das jeweilige Dissertationsprojekt zur Verfügung steht. Das Betreuungsteam muss mindestens zwei Personen umfassen, von denen eine ein Doktorat abgeschlossen haben muss. In jedem Fall muss eine Person gemäß Abs. 2 dem Betreuungsteam angehören.
- (5) Die Studienwerber\*innen sind berechtigt, Mitglieder des Betreuungsteams vorzuschlagen.
- (6) Zwischen der\*dem Studierenden und dem\*der Studiendirektor\*in ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Das Betreuungsteam muss seine Zustimmung zur Betreuung sowie zur Dissertationsvereinbarung abgeben.
- (7) In der Dissertationsvereinbarung ist insbesondere festzulegen:  
Thema, Exposé, Betreuung, Fortschrittsberichte, Sprache der künstlerischen Dissertation, Qualitätskontrolle, zeitlicher Ablauf, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Regeln über die gute wissenschaftliche Praxis, erforderliche Ressourcen (insbes. Geld- Sachmittel, Infrastruktur). Die Betreuungsvereinbarung kann im Laufe des PhD-Studiums von den PhD-Studierenden und den Betreuer\*innen gemeinsam ergänzt oder abgeändert bzw. einseitig aufgelöst werden. Jede Änderung bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin\*des Studiendirektors. Ein Wechsel der Betreuung ist bis zur Einreichung des PhD-Projekts möglich. In diesem Fall ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
- (8) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die vollständige reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation beim\*bei der Studiendirektor\*in einzureichen. Der\*Die Studiendirektor\*in bestellt zwei Gutachter\*innen aus dem Kreis der Universitätslehrer\*innen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. 3 erfüllen, wobei eine\*r Angehörige\*r der Universität Mozarteum und ein\*e Gutachter\*in extern sein muss.
- (9) Die Gutachter\*innen haben an der öffentlichen Präsentation der künstlerischen Arbeit teilzunehmen und die gesamte künstlerische Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten.
- (10) Der\*Die Studiendirektor\*in hat die Gutachten umgehend an den\*die Dissertant\*in weiter zu leiten, um eine Überarbeitung der reflexiven Dokumentation zu ermöglichen.
- (11) Nach Einreichung der finalen Version hat der\*die Studiendirektor\*in einen Termin für die Defensio festzulegen.
- (12) Die künstlerische Dissertation ist unmittelbar nach der Defensio von der Prüfungskommission zu beurteilen, wobei die Mehrheit der Beurteilungen positiv sein muss. Gelangen die Mitglieder der Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist.

## **§ 28. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (zu §§ 79 und 84 UG)**

Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen (insbesondere Prüfungsfragen, Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten, Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) endet mit Ablauf von drei Jahren ab der Bekanntgabe der Beurteilung.

## **§ 29. Veröffentlichungspflicht (zu § 86 UG)**

- (1) Die Veröffentlichungspflicht ist durch die Übergabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Abschlussarbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Abschlussarbeit in gedruckter oder in geeigneter elektronischer Form an die Universitätsbibliothek anlässlich der Einreichung zu erfüllen.
- (2) Das Rektorat hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek nähere Richtlinien für die elektronische Übergabe und Veröffentlichung von Abschlussarbeiten im Repositorium zu erlassen.

## **6. Unterabschnitt: Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis (zu § 19 Abs 2a UG)**

### **§ 30. Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis**

- (1) Die Studierenden haben die Regeln der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis einzuhalten.
- (2) Plagiatsfälle und anderes Vortäuschen von wissenschaftliche oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von Seminaren, Prüfungen und Abschlussarbeiten sind der\*dem Beauftragten des Rektorats für die gute wissenschaftliche Praxis und dem\*der Studiendirektor\*in zu melden.
- (3) Tritt während der Betreuungsphase von Abschlussarbeiten ein Plagiat bzw. ein Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen auf, ist der\*die Betreuer\*in berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.
- (4) Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt.
- (5) Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig vom\*von der Studiendirektor\*in aberkannt.
- (6) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere bzw. bei schwerwiegendem und anderen vorsätzlichen Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen beim Verfassen von Abschlussarbeiten kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester mit Bescheid entscheiden.
- (7) Der\*Die Studiendirektor\*in kann zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis nähere Bestimmungen durch Verordnung festlegen.

## **7. Unterabschnitt: Nostrifizierung**

### **§ 31. Nostrifizierung (zu § 90 UG)**

- (1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an den\*die Studiendirektor\*in zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin\*des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Der\*Die Antragsteller\*in hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
  1. Reisepass
  2. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, absolvierten Prüfungen und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten wenn diese dem\*der Studiendirektor\*in nicht ohnehin bekannt sind,

3. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades - wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war - als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.
  4. der Nachweis, dass die Nostrifizierung des ausländischen akademischen Grades für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend erforderlich ist (§ 90 Abs. 1 UG).
- (2) Von fremdsprachigen Urkunden hat der\*die Antragsteller\*in beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 3 ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.
  - (3) Der\*Die Studiendirektor\*in hat die vergleichbare Qualität des betreffenden Studiums der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu überprüfen, wenn diese für ihn\*sie nicht außer Zweifel steht.
  - (4) Der\*Die Studiendirektor\*in ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
  - (5) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
  - (6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist der\*die Antragsteller\*in mit Bescheid als außerordentliche Studierende\*als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
  - (7) Nostrifizierungen stellen die Anerkennung eines gesamten Studiums dar; die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen finden keine Anwendung.

### **3. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN**

#### **§ 32. Inkrafttreten**

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG in der vom Senat der Universität Mozarteum Salzburg am 24.06.2022 beschlossenen Fassung tritt mit 01. Oktober 2022 in Kraft.